

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Liebfrauenschule Sigmaringen

Einführendes:

Der Elternbeirat der Liebfrauenschule Sigmaringen ist die gemeinschaftliche Vertretung aller Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter gemäß § 47, Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Veränderungen.

Der Elternbeirat ist gemäß § 12 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg die gewählte Vertretung der gesamten Elternschaft. Entsprechend, wie bei der Bildung der gemeinsamen Schulkonferenz, umfasst der Elternbeirat gemeinschaftlich sämtliche Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter für die beiden Schularten:

- Allgemeinbildendes Gymnasium der Liebfrauenschule Sigmaringen
- Realschule der Liebfrauenschule Sigmaringen

Gemäß § 57, Abs. SchG und § 29 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pfllegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, in der derzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Veränderungen, gibt sich der Elternbeirat der Liebfrauenschule Sigmaringen folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Die Bildung des Elternbeirats ergibt sich aus § 12 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und § 57 Abs. 3 des Schulgesetzes.

(2) Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 – 29 Elternbeiratsverordnung. Hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz finden § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung Anwendung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats der Liebfrauenschule Sigmaringen sind gemeinschaftlich die gewählten 1. und 2. Klassenelternvertreter der beiden Schularten mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgaben des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten gelten die §§ 55 (Eltern und Schule) und 57 (Elternbeirat) SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

§ 3a Rechtsstellung von Eltern und Geschlechtsneutralität

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Personen des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.

(3) Für den Text wird aufgrund der einfacheren Lesbarkeit die männliche Schriftform gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das weibliche und männliche Geschlecht gleichberechtigt behandelt werden.

2. Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl der Vorsitzenden, der Stellvertreter und des geschäftsführenden Vorsitzenden

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die beiden Klassenelternvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. „Elternbeiratsverordnung“ gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

(4) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter beider Schulen werden in getrennten Wahlgängen und für jede Schulart gesondert gewählt.

(5) Die zwei Vorsitzenden und deren Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden und dessen Vertreter., Der geschäftsführende Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Fördervereins.

§ 5 Wahl weiterer Funktionsinhaber

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte oder aus der Elternschaft folgende Funktionsinhaber:

- Schriftführer
- Kassenführer
- Schulwegbeauftragter
- **Präventionsbeauftragter**
- IT-Beauftragter

Diese Funktionsinhaber sind Teil des Vorstandes und stimmberechtigt.

(2) Weitere Funktionsinhaber für bestimmte Projekte können in einer Elternbeiratssitzung aus dem Elternbeirat oder der Elternschaft gewählt werden, sind dann Teil des Vorstandes und stimmberechtigt.

(3) Zwei Kassenprüfer werden in der Elternbeiratssitzung aus dem Elternbeirat oder der Elternschaft gewählt. Sie sind nicht Teil des Vorstandes und nicht stimmberechtigt.

(4) Der Vorstand kann für den Zeitraum bis zur nächsten Elternbeiratssitzung Funktionsinhaber für bestimmte Projekte berufen. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

(5) Für die Wahl gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Wählbar sind neben den Klassenvertretern und ihren Stellvertretern auch Eltern aus der gesamten Elternschaft.

(6) Funktionsinhaber nach Abs. 1 bis 4 führen ihr Amt nach Ablauf des Schuljahres bis zum Abschluss des Projekts oder einer Neuwahl kommissarisch weiter. Der Abschluss eines Projekts kann durch den Elternbeirat mit einfacher Mehrheit festgestellt werden.

(7) Der Vorsitzende des Fördervereins ist Kraft Amtes Teil des Vorstandes und stimmberechtigt.

Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied des Fördervereins vertreten werden.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann über die Schulverwaltung den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden oder falls vorhanden per Mail erfolgen.

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest (§ 8).

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten.
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über Annahme der Wahl (§ 9, Abs. 1 Nr. 4) abzugeben.
3. nach erfolgter Annahme der Wahl, die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem GEB-Vorsitzenden der Stadt Sigmaringen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn pro Schulart mindestens 2/3 der Klassen mit 1. oder 2. Klassenelternvertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer 2. Sitzung einzuladen. An dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 2/3 der 1. oder 2. Klassenelternvertreter anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig.
2. Die Vertreter des Gymnasiums und der Realschule wählen jeweils ihre Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen.
3. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein 2. Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden direkt und von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben.
5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit der Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
2. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
3. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule verlässt.
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
 - c) Für die Neuwahl gelten die §§ 4 – 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihrer Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in die Schulkonferenz gem. § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl der Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 und 6 – 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. An der Liebfrauenschule werden insgesamt 4 Elternvertreter in die Schulkonferenz gewählt, je zwei Vertreter aus Gymnasium und Realschule. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der jeweiligen Schulart sind automatisch in die Schulkonferenz gewählt.
4. Für diese Schulkonferenzteilnehmer sind zusätzlich ein erster und zweiter Ersatzvertreter je Schulart zu wählen. Diese werden aus der Mitte des Elternbeirats gewählt sind Teil des Vorstandes und stimmberechtigt. Für die Wahl gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
5. Fällt ein Elternvertreter der Schulkonferenz für eine Sitzung oder einen absehbaren Zeitraum aus, ist er verpflichtet, einen Ersatzvertreter seiner Schulart zu informieren, bzw. die Einladung zur Schulkonferenz weiterzureichen. Der Vorsitzende der Schulkonferenz (Schulleiter) ist über den Vorgang zu unterrichten. Jeder gewählte Elternvertreter und Ersatzvertreter nimmt an den Vorbereitungssitzungen des Elternbeiratsvorstandes teil.
6. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern über das Protokoll schriftlich mitzuteilen.
7. Der geschäftsführende Vorsitzende hat nach § 22 der Schulkonferenzordnung das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz inne.
8. Für den Fall einer Schulleiterwahl im **Gymnasium** sind 3 Elternvertreter in die Schulkonferenz zu entsenden. Dies sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der erste Ersatzvertreter. Fällt einer dieser Elternvertreter aus, ist der zweite Ersatzvertreter zu informieren, Absatz 5 gilt entsprechend.
9. Für den Fall einer Schulleiterwahl an der **Realschule** sind 6 Elternvertreter in die Schulkonferenz zu entsenden. Dies sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der erste und zweite Ersatzvertreter sowie 2 weitere Vertreter. Diese zwei weiteren Vertreter werden für den Fall, dass eine Schulleiterwahl ansteht, aus der Mitte des Elternbeirats gewählt.

4. Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 – 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang vom Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher, sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wurde, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

(1) Der Gesamtvorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der stellvertretende Gesamtvorsitzende. Bei spezifischen Angelegenheiten nur einer der 2 Schulen ist der jeweilige Vorsitzende zuständig.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladungen

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann über die Schulverwaltung, den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden, oder per Mail an die bekannten Adressen verschickt werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme der Schulleiter und deren Stellvertreter sowie weiterer Personen, z.B. Schülervertreter, an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

(4) Der Vorstand kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hier bei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse, Mitarbeit in Gremien

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder/und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Der Vorstand soll aktiv in übergeordneten Gremien und Arbeitskreisen mitarbeiten. Dies betrifft insbesondere den gemeinsamen Elternbeirat (GEB) der Stiftungsschulen und den Gesamtelternbeirat (GEB) der Stadt Sigmaringen. Die Meldung von neu gewählten Vorstandsmitgliedern an die Stiftung erfolgt automatisch durch die Schule. Die Meldung an den Vorsitzenden des städtischen GEB muss vom neuen Vorstand aus gemacht werden. Mitgliedsbeiträge an übergeordnete Gremien sollten möglichst vom Haushalt des Schulträgers entrichtet werden.

§ 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Kostendeckung

Für die Deckung der anfallenden Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Wenn kein Kassenverwalter bestimmt ist, führt der Vorsitzende die Kasse.
(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch die Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Inkrafttreten

§ 20

Diese Geschäftsordnung tritt am **08.05.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt eine evtl. bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Sigmaringen den 08.05.2017

Vorsitzende des Gymnasiums

Annette Mayer.....

Stellv. Vorsitzender Gymnasium

Sandra Goltz.....

Vorsitzende der Realschule

Lidia Burgardt.....

Stellv. Vorsitzender Realschule

Daniela Weikert.....